



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. Mai 2016
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0151 (COD)**

9479/16
ADD 2

AUDIO 68
DIGIT 55
MI 382
CONSOM 121
IA 28
CODEC 744
TELECOM 98

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Mai 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	SWD(2016) 169 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG Begleitunterlage zum/zur Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2016) 169 final.

Anl.: SWD(2016) 169 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.5.2016
SWD(2016) 169 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitunterlage zum/zur

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten

{COM(2016) 287 final}
{SWD(2016) 168 final}

A. Handlungsbedarf	
Problemstellung und -ursache	
Die Folgenabschätzung wurde parallel zur Ex-post-Bewertung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) durchgeführt. Dem Gesamtergebnis zufolge sind die Ziele der AVMD-Richtlinie nach wie vor relevant. Bei der REFIT-Evaluierung wurden drei wichtige Problembereiche ermittelt: - unzureichender Jugend- und Verbraucherschutz bei der Nutzung von Videoplattformen; - Fehlen einheitlicher Wettbewerbsbedingungen für das traditionelle Fernsehen und Abrufdienste sowie Unzulänglichkeiten im Binnenmarkt wegen mangelnder Genauigkeit einiger Bestimmungen der AVMD-Richtlinie; - Vorschriften zur kommerziellen Kommunikation nicht mehr zweckgemäß. Die REFIT-Evaluierung führte zu dem Schluss, dass Spielraum für Vereinfachungen besteht, insbesondere im Hinblick auf die Verfahren für die Anwendung des Herkunftslandprinzips und einiger Vorschriften für die kommerzielle Kommunikation.	
Zielsetzung	
Allgemeine Ziele: 1. Verbesserung des Verbraucher- und Jugendschutzes 2. Sicherstellung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen, Wahrung der Integrität des Binnenmarkts und Verbesserung der Rechtssicherheit 3. Vereinfachung des Rechtsrahmens	
Worin besteht der Mehrwert des Tätigwerdens auf EU-Ebene?	
Die AVMD-Richtlinie ist der Rechtsrahmen für den europäischen audiovisuellen Binnenmarkt. Die Entwicklung von Abrufdiensten und Videoplattformen, die daraus resultierenden Änderungen der Sehgewohnheiten und die damit verbundenen Risiken sind Erscheinungen, die alle Mitgliedstaaten betreffen. Es wird davon ausgegangen, dass bei der bevorstehenden Überarbeitung der AVMD-Richtlinie durch Wahrung des Mindestharmonisierungskonzepts und der Mechanismen für die Zusammenarbeit, die den Mitgliedstaaten die Berücksichtigung nationaler Besonderheiten erlauben, die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingehalten werden.	
B. Lösungen	
Welche Optionen bestehen zum Erreichen der Ziele? Wird eine dieser Optionen bevorzugt? Wenn nicht, warum nicht?	
Die Optionen werden nach dem spezifischen Problem kategorisiert, zu dessen Lösung sie in erster Linie führen sollen. Für jeden Abschnitt wird die bevorzugte Option hervorgehoben. 1. Optionen zur Lösung des Problems des unzureichenden Jugend- und Verbraucherschutzes auf Videoplattformen <u>Option A:</u> Förderung der Selbstregulierung beim Jugend- und Verbraucherschutz auf Videoplattformen. <u>Option B:</u> Im Wege der Koregulierung auf Videoplattformen zu treffende obligatorische Maßnahmen zum Jugendschutz und zur Hassredenprävention. 2. Optionen zur Lösung des Problems uneinheitlicher Wettbewerbsbedingungen und zur Behebung der Unzulänglichkeiten im Binnenmarkt	

a) Förderung europäischer Werke

Option A: Mehr Flexibilität sowohl für Fernsehübertragungsdienste als auch für Abrufdienste bei der Art und Weise der Erfüllung der Verpflichtungen zur Förderung europäischer Werke.

Option B: Wahrung des Status quo für Fernsehübertragungsdienste und Stärkung der Regeln für Anbieter von Abrufdiensten.

b) Jugendschutz bei Abrufdiensten

Option A: Erhöhung des Schutzniveaus für Minderjährige bei audiovisuellen Mediendiensten, Vereinfachung des Begriffs schädlicher Inhalte und Förderung der Koregulierung bei Inhaltsdeskriptoren.

c) Herkunftslandprinzip

Option A: Vereinfachung und Verbesserung der Zuständigkeitsregeln und der Verfahren der Zusammenarbeit.

d) Unabhängigkeit der Regulierungsstellen

Option A: Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einsetzung einer unabhängigen Regulierungsstelle und Festlegung von Anforderungen zur Förderung ihrer Unabhängigkeit und Wirksamkeit. Koordinierende und beratende Rolle der ERGA wird gestärkt und in der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste verankert.

3. Option zur Behebung des Problems der nicht mehr zweckgemäßen Vorschriften zur kommerziellen Kommunikation

Option A: Flexibilisierung einiger Vorschriften für audiovisuelle kommerzielle Kommunikation.

Wer sind die Interessenträger? Wer unterstützt welche Option?

Die am stärksten von möglichen Änderungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste betroffenen Akteure sind: nationale Regulierungsstellen, öffentliche und kommerzielle Fernsehveranstalter, Abrufdienste (Catch-Up-TV, Video auf Abruf, Nachrichten/Portale), Videoplattformen (derzeit außerhalb des Geltungsbereichs der AVMD-RL), Selbstregulierungsorganisationen, Verbraucher (einschließlich Minderjähriger), Werbetreibende und Agenturen (insbesondere in Bezug auf kommerzielle Kommunikation) und unabhängige Produzenten und Vertreiber von Inhalten (insbesondere in Bezug auf die Förderung europäischer Werke).

Allen Interessenträgergruppen gemeinsame Hauptaspekte mit Blick auf künftige politische Optionen:

- Annäherung der Standpunkte zur Notwendigkeit einer Änderung des Anwendungsbereichs der Richtlinie, aber keine klare gemeinsame Linie für das weitere Vorgehen, und in Bezug auf die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsstellen;
- Unterstützung für die Beibehaltung des Status quo in Bezug auf das Herkunftslandprinzip, Übertragungspflichten/Auffindbarkeit, barrierefreier Zugänglichkeit für Personen mit Behinderungen, Ereignisse von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft, Kurzberichterstattung und das Recht auf Gegendarstellung;
- kein klarer Konsens unter den Interessengruppen in Bezug auf kommerzielle Kommunikation, Jugendschutz und Förderung europäischer Werke.

C. Auswirkungen der bevorzugten Option

Welche Vorteile hat die bevorzugte Option / haben die wesentlichen Optionen?

Die bevorzugte Option besteht in der Kombination der in Abschnitt B hervorgehobenen Optionen. Ihre wichtigsten Vorteile sind:

- Verbesserung des Jugendschutzes, u. a. durch Einführung einer Pflicht zum Schutz vor jugendgefährdenden Inhalten und Hassreden auf Videoplattformen;

- Sicherstellung eines an unterschiedliche Geschäftsmodelle angepassten Beitrags von Mediendiensten zur kulturellen Vielfalt;
- Behebung der Ungleichbehandlung von Fernsehübertragungsdiensten und Abrufdiensten, u. a. in den Bereichen Jugendschutz, Förderung europäischer Werke und kommerzielle Kommunikation;
- Wahrung einer gewissen Flexibilität in der Art und Weise der Umsetzung der AVMD-Richtlinie durch die Mitgliedstaaten sowie von Spielraum für Subsidiaritätserwägungen und nationale Besonderheiten;
- bessere Umsetzung der Richtlinie.

Welche Kosten entstehen bei Umsetzung der bevorzugten Option bzw. der wesentlichen Optionen?

Die Kosten der bevorzugten Option würden im Wesentlichen von Abrufdiensten und Videoplattformen getragen. Sie entstünden vorwiegend bei der Umsetzung der Bestimmungen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes. Diese Kosten werden jedoch dadurch gemindert, dass einige Mitgliedstaaten bereits strengere Regeln eingeführt haben und dass große Videoplattformen unternehmenspolitisch motiviert bereits freiwillig Verbraucherschutzmaßnahmen getroffen haben.

Wird es spürbare Auswirkungen auf nationale Haushalte und Behörden geben?

Die wichtigsten Auswirkungen auf die nationalen Haushalte und Behörden würden sich aus der Durchführung der Koregulierung beim Jugendschutz auf Videoplattformen und aus der Einführung der rechtlichen Verpflichtung nationaler Regulierungsstellen zur Unabhängigkeit sowie einer Reihe von Mindestanforderungen an Aufsichtsbehörden ergeben. Im letzteren Fall werden die Auswirkungen davon abhängen, inwieweit die nationalen Regulierungsstellen diesen Anforderungen derzeit bereits entsprechen.

Wird es andere spürbare Auswirkungen geben?

Nein

Verhältnismäßigkeit

Das Mindestharmonisierungskonzept der Richtlinie wird die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auf EU-Ebene sicherstellen.

D. Folgemaßnahmen

Wann wird die Politikmaßnahme überprüft?

Eine regelmäßige Berichterstattung der Mitgliedstaaten an die Kommission sowie der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sorgt für kontinuierliches Monitoring.